

## **Fragen und Antworten der Fraktion DIE LINKE zu Fällungen auf privatem Grund**

zu Nr. 43: Was soll im Klövensteenweg 137 gebaut werden?

*Antwort: Es wurde eine Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses erteilt.*

zu Nr. 46: Weshalb soll es in der Seestr. 42 für 6 bau- und verkehrsbedingt gefällte Bäume nur zwei Ersatzbaumpflanzungen geben?

*Antwort: Das im Rahmen der Beteiligung am bauaufsichtlichen Verfahren erfolgte naturschutzrechtliche Prüfverfahren nach der Baumschutzverordnung führte zu dem Ergebnis, dass die beantragte Fällung einer Rotfichte und fünf Blaufichten im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben zuzulassen sind.*

*Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der insgesamt schlechten Vitalität der Bäume hat das Amt eine Ersatzpflanzung aus zwei Laubbäumen und einer 10 Meter langen Hecke bestimmt. Die Ersatzpflanzungen wurden im Rahmen des Prüfverfahrens sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht als fachlich geeignet sowie als insgesamt angemessen und zumutbar erachtet.*

zu Nr. 5 (ohne Auflage): Warum gibt es bei der Baumfällgenehmigung von sieben Bäumen an der Rissener Landstr. 196 keinerlei Auflage zur Ersatzbaumpflanzung?

*Antwort: Die Fällung der sieben Bäume erfolgt zustandsbedingt zur Bestandspflege bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit. Die Bäume sind teilweise abgestorben, bruchgefährdet und/oder haben an ihrem Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten. Auf eine Ersatzpflanzung wird verzichtet, da auf dem Grundstück ein ausreichend entwicklungsfähiger Baumbestand verbleibt und die Entnahme der sieben Bäume zugunsten erhaltenswerter Bäume erfolgt.*

zu Nr. 7 (ohne Auflage): Weshalb gibt es bei dieser Fällgenehmigung keine Auflage zur Ersatzpflanzung für die Fällung von zwei ökologisch wertvollen Weiden im Traubnesselweg 20?

*Antwort: Die Fällung der zwei geschädigten Weiden erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Eine der Weiden war bereits gebrochen und die andere deutlich angekippt, d.h. der Wurzelteller des Baumes war bereits angehoben und der Baum daher nicht mehr standsicher. Vor dem Hintergrund dieser Schadmerkmale sowie unter Würdigung des auf dem Grundstück dichten Gehölzbestandes wurden im Rahmen der Genehmigung vertretbar keine Auflagen zur Ersatzpflanzung bestimmt.*